

Mariahilfer Straße 37-39, 5. OG
1060 Wien

Datum: 22. September 2003

Bearbeiter: Mag. Ute Rabussay
Sekretariat: Claudia Pohl

Tel.: 01/588 39 DW 30

Fax: 01/586 69 71

E-Mail: rabussay@vat.at

DVR 0043257

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
A-1060 Wien

konsultationen@rtr.at

Stellungnahme des VAT zum Konsultationsentwurf der Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH über die der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkten für den Telekommunikationssektor (Marktabgrenzungsverordnung für Telekommunikationsmärkte – MVO)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Konsultation des Entwurfs der Marktabgrenzungsverordnung für Telekommunikationsmärkte gerne wahr und übermittelt nachfolgenden Beitrag.

Die nachstehenden Kommentare beziehen sich auf den Text der Erläuternden Bemerkungen.

ad 1 – Zugang von Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten

Bestandteil des Zugangsmarktes zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten sind analoge und digitale Zugangsrealisierungen zum öffentlichen Telefonnetz über insbesondere ein eigenes Kupferdoppelader- bzw. Glasfasernetz, entbündelte Leitungen, Mietleitungen und über Kabelnetze.

Begründung:

Powerline Feeding kann beispielsweise auch als Zugang dienen; die Aufzählung sollte daher nicht abschließend sein.

Der Zugang umfasst die physische und logische Anbindung eines Teilnehmers an ein festes öffentliches Telefonnetz, die es ihm ermöglicht Anrufe entgegenzunehmen oder abzusetzen. Anschluss und Erreichbarkeit für ankommende Verbindungen.

Begründung:

Die gewählte Definition wurde von Pkt. 14 (Zugang zum Mobilnetz) übernommen, da sonst die abgehenden Verbindungen nicht Teil des Zugangs wären.

ad 5 – Auslandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten

Ausländische Im Ausland tätige Kommunikationsnetzbetreiber ... als inländische im Inland tätige Kommunikationsnetzbetreiber. Da inländische im Inland tätige Betreiber

...

Begründung:

Es ist auf das Tätigkeitsgebiet des Kommunikationsbetreibers abzustellen; ob der Kommunikationsbetreiber aufgrund seiner Eigentümerstruktur als ausländisch bzw. inländisch anzusehen ist, ist für die Erfassung des Marktes für Auslandsgespräche irrelevant.

ad 7 – Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten

Unter Originierung versteht man ... bis zur nächstgelegenen mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen zur Zusammenschaltung mittels Vereinbarung oder Anordnung vorgesehenen Vermittlungsstelle (derzeit 43 POI der TA) zu führen.

Begründung:

Somit wird klargestellt, dass die Abgrenzung des Originierungsmarktes nicht durch einseitige Erklärung eines Zusammenschaltungspartners verändert werden kann.

Teilnehmernetzbetreiber erbringen Originierungsleistungen an sich selbst, auch dann, wenn die Originierung nicht über eine mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähige zur Zusammenschaltung mittels Vereinbarung oder Anordnung vorgesehene Vermittlungsstelle erfolgt.

Begründung:

Zum Wort "zusammenschaltungsfähig" s.o.

Anmerkung:

Es ist klarer zu definieren, welcher Verkehr als Eigenleistung im Originierungsmarkt erfasst wird, um eine klare Abgrenzung von Originierungs-Terminierungs- und Transitmarkt vornehmen zu können.

ad 8 – Terminierung in individuellen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten

Terminierung ist eine Vorleistung ... mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen zur Zusammenschaltung mittels Vereinbarung oder Anordnung vorgesehenen Vermittlungsstelle (derzeit 43 POI der TA) bis zum Netzabschlusspunkt zu führen.

Begründung:

Zum Wort "zusammenschaltungsfähig" siehe Begründung zu Pkt. 7.

Teilnehmernetzbetreiber, die über Zugänge zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten verfügen, erbringen innerhalb jeder netzinternen Verbindung eine Terminierungsleistung an sich selbst, auch dann, wenn der terminierende Verkehr nicht über eine mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähige zur Zusammenschaltung mittels Vereinbarung oder Anordnung vorgesehenen Vermittlungsstelle bis zum Netzabschlusspunkt geführt wird.

Begründung:

Zum Wort "zusammenschaltungsfähig" siehe Pkt. 7.

Anmerkung:

Es ist klarer zu definieren, welcher Verkehr als Eigenleistung im Terminierungsmarkt erfasst wird, um eine klare Abgrenzung von Originierungs-Terminierungs- und Transitmarkt vornehmen zu können.

Dieser Markt inkludiert Gesprächs- sowie Fax und Modemwählverbindungen mit Ausnahme von Einwahlverbindungen zum Internet.

Anmerkung:

Zur Klarstellung sollte aufgenommen werden, dass es bei Einwahlverbindungen nur Originierungsanteile gibt. Eine Terminierung erfolgt entweder nicht im Sprachtelefonnetz (Internet) oder der B-Teilnehmer muss sich ebenfalls (mittels Originierung) eingewählt haben.

ad 9 – Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz

Mit Transit wird der Transport des Verkehrs zwischen zwei mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen zur Zusammenschaltung mittels Vereinbarung oder Anordnung vorgesehenen Vermittlungsstellen (derzeit 43 POI der TA) bezeichnet.

Transitleistungen werden dann erbracht, wenn der durch einen Nutzer im Bereich einer mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen zur Zusammenschaltung mittels Vereinbarung oder Anordnung vorgesehenen Vermittlungsstelle initiierte Verkehr ...

...Dies ist immer dann der Fall, wenn ... mehrere (mit anderen Netzen) zusammenschaltungsfähige zur Zusammenschaltung mittels Vereinbarung oder Anordnung vorgesehene Vermittlungsstellen in Anspruch genommen werden ...

...Als Transitleistung ist schließlich der von einer mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen zur Zusammenschaltung mittels Vereinbarung oder Anordnung vorgesehenen Vermittlungsstelle (derzeit 43 POI der TA) nach einer ausländischen Destination bzw. der von einer Destination im Ausland zu einer zusammenschaltungsfähigen zur Zusammenschaltung mittels Vereinbarung oder Anordnung vorgesehenen Vermittlungsstelle geführte Verkehr zu klassifizieren.

Begründung:

Zum Wort "zusammenschaltungsfähig" siehe Begründung zu Pkt. 7.

Transitleistungen innerhalb eines Netzes werden dem betreffenden Netz zugerechnet.

Anmerkung:

Es ist klarer zu definieren, welcher Verkehr als Eigenleistung im Transitmarkt erfasst wird, um eine klare Abgrenzung von Originierungs-, Terminierungs- und Transitmarkt vornehmen zu können.

ad 10 – Mindestangebot an Mietleitungen mit bestimmten Mietleitungstypen bis einschließlich 2 Mbit/s

Ergänzung: Retailmarkt für Mietleitungskapazitäten > 2 Mbit/s.

Es fehlt bei den vorgesehenen EU- und RTR-Märkten ein Retailmarkt für Mietleitungskapazitäten > 2 Mbit/s. Nachdem am Retailmarkt auch Mietleitungen > 2 Mbit/s angeboten werden ist nicht nachvollziehbar, warum dieser Markt fehlt. Auch wäre der Wettbewerb in diesem fehlenden Markt sicher geringer als in dem Markt bis 2 Mbit/s und würde somit umso eher der Regulierung bedürfen. Daher fordert der VAT die Aufnahme des neuen und noch nicht vorgesehenen Mietleitungsretailmarktes für Kapazitäten > 2 Mbit/s in die MVO bzw. die Einleitung der vorgesehenen Prozeduren bei der Europäischen Kommission.

ad 11 – Trunk-Segmente von Mietleitungen

Die Festlegung des Trunksegment-Marktes wird vom VAT begrüßt. Der VAT ist sich allerdings nicht klar, ob diese Festlegung sich nicht mit der Feststellung widerspricht, dass der geografisch relevante Markt ganz Österreich ist.

Dieser Markt enthält nicht Verbindungen mit nutzerseitigen X.25-, ATM-, IP- und Frame-Relay-Schnittstellen mit Vermittlungsfunktionen an den Netzabschlusspunkten.

Begründung:

Die Definition einer Mietleitung ist korrekterweise technologieneutral. Wenn man nun X.25-, ATM-, IP- und Frame-Relay-Schnittstellen aus dem Markt herausnimmt, dann werden zB ATM-Schnittstellen mit Virtuellen Circuits mit Constant Bitrates (ein klassisches Mietleitungssubstitut) nicht erfasst. Deswegen ist die Ergänzung „mit Vermittlungsfunktion“ unbedingt notwendig und mit der Mietleitungsdefinition konsistent.

Mietleitungen innerhalb einer POI-Stadt sind Bestandteil des Marktes für terminierende Segmente von Mietleitungen.

Begründung:

Der Satz dient der Klarstellung und sollte daher aufgenommen werden.

Ergänzung: Aufnahme des Marktes für Breitbandzugang (Vorleistungsmarkt)

In Empfehlung 2003/311/EG wird der Breitbandzugang als eigener (Vorleistungs-) Markt genannt. Dieser Markt umfasst Bitstream-Zugang, der die Breitband-Datenübertragung in beiden Richtungen gestattet und sonstigen Zugang, der über andere Infrastrukturen erbracht wird, wenn sie dem Bitstream-Zugang gleichwertige Einrichtungen bereitstellen. Er beinhaltet Netzzugang und Sondernetzzugang mit Ausnahme des Marktes für entbündelten Zugang (Markt 13 des Konsultationsentwurfs) und des Marktes für Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendeinhalten für Endnutzer (siehe Konsultationsentwurf der KommAustria).

Der VAT spricht sich daher für die Aufnahme dieses Marktes für Breitbandzugang in die Marktabgrenzungsverordnung aus. Die räumliche Ausdehnung dieses Marktes soll sich (wie bei den anderen Märkten) auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken.

Begründung:

Jegliches Abweichen von der Empfehlung der EK – somit auch das Weglassen eines Marktes – erfordert gemäß der EU-Richtlinien ein Koordinationsverfahren, da die EK alle in der Empfehlung angeführten Märkte geprüft und als relevant erachtet hat (siehe auch Informationsveranstaltung zum TKG 2003 vom 30.7.2003).

Das Weglassen eines Marktes würde überdies bedeuten, dass die RTR einen von der EK als relevant erachteten Markt als nicht relevant erachtet, was als (inhaltliches) Abweichen von der Empfehlung der EK anzusehen wäre und gem. § 36 TKG nur im Rahmen eines Koordinationsverfahrens geschehen könnte ohne rechtswidrig zu sein.

Gemäß der Systematik der MVO ist das gesamte Bundesgebiet als räumlich relevantes Ausdehnungsgebiet anzusehen – ein Abgehen von diesem Prinzip ist räumlich nicht geboten und wäre überdies einem gesonderten Konsultationsverfahren gemäß § 128 zu unterziehen. Aus wirtschaftlicher Sicht ergibt sich die Notwendigkeit, auf das gesamte Bundesgebiet als geographisch relevanten Markt abzustellen daraus, dass sämtliche Wettbewerber mit einer bundesweit einheitlichen Preisstrategie der Telekom Austria konfrontiert sind. Jede Preisänderung von Telekom Austria wirkt sich nicht auf ein regional begrenztes Gebiet aus, sondern auf das gesamte Bundesgebiet und somit auch auf sämtliche Wettbewerber, auch wenn diese nur regional tätig sind. Daraus ergeben sich bundesweit homogene Wettbewerbsverhältnisse, weshalb auf das gesamte Bundesgebiet als Markt abzustellen ist.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen in die endgültige Fassung der Marktabgrenzungsverordnung für Telekommunikationsmärkte Eingang finden werden und stehen für allfällige Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER

Mag. Jan Engelberger
Stv. Geschäftsführer